

UBA Leitfaden betreffend Übermittlungspflicht für Sicherheitsdatenblätter.

Das Umweltbundesamt hat einen Leitfaden für die Übermittlung von Sicherheitsdatenblätter herausgegeben und trifft darin Aussagen über zusätzlich beizubringende Schlüsseldateien bzw schriftliche Informationen sowie Begründungspflichten bei nicht elektronischer Lieferung, ohne die nach Ansicht der UBA GmbH die Übermittlung nicht vollständig und somit als nicht erbracht anzusehen wäre.

Die Wirtschaftskammer Österreich verweist auf die eindeutige Formulierung des § 25 Abs 8 ChemV 1999, dem keine Verpflichtung für diese Zusatzleistungen zu entnehmen ist. Vielmehr ist aufgrund der Textierung klar, das Art und Umfang wie bei der Übermittlung an Kunden, in Entsprechung der Verpflichtung nach § 25 Abs 1 ChemV 1999 zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 25 Abs 8 chemV 1999 ausreichend ist.

Eine freiwillige Beibringung der oben dargestellten „Anregungen“ der UBA GmbH liegt natürlich in der Entscheidungskompetenz der betroffenen Unternehmen.